

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)****VERBANDSSATZUNG  
DES ZWECKVERBANDS KLÄRSCHLAMMVERWERTUNG STEINHÄULE**

Die Zweckverbände ....., die Städte ..... sowie die Gemeinden..... schließen sich auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1984 (Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 10.12.1984, GBl. S. 669 und Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.11.1984, GVBl. S. 501; künftig: Staatsvertrag) und mit Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg) zum

„Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule – ZVS Steinhäule“

zusammen und geben dem Zweckverband die nachfolgende Verbandssatzung:

**Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Entstehung des Zweckverbands
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Beteiligungen
- § 4 Aufgaben des Zweckverbands
- § 5 Klärschlammverwertungsanlagen

**II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands**

- § 6 Verfassung und Organe des Verbandes
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrechte
- § 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat
- § 13 Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsleitung
- § 16 Geschäfts- und Betriebsführung
- § 17 Dienstherrenfähigkeit
- § 18 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

**III. Wirtschaftsführung**

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

- § 19 Wirtschaftsjahr, Stammkapital, örtliche Prüfung
- § 20 Umlagen
- § 21 Eigenvermögensumlage
- § 22 Umlage zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplans
- § 23 Zahlungen

IV. Einzugsgebiet, Beschaffenheit des Klärschlammes, Klärschlammtransport, Haftung und Ausfallverbund

- § 24 Einzugsgebiet
- § 25 Beschaffenheit des Klärschlammes
- § 26 Klärschlammtransport
- § 27 Haftung
- § 28 Aufgabenerfüllung durch Dritte
- § 29 Benutzungsordnung

V. Änderung der Verbandssatzung, öffentliche Bekanntmachungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, weitere Aufgaben des Zweckverbands, Auflösung des Zweckverbands

- § 30 Änderung der Verbandssatzung
- § 31 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 32 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 33 Weitere Aufgaben des Zweckverbands
- § 34 Auflösung des Zweckverbands, Änderung der Rechtsform

VI. Sonstiges

- § 35 Bemessung
- § 36 Schlussbestimmungen

Anlage 1 – Stimmenanteile / Eigenvermögensumlage

Anlage 2 – Sachkonten Erfolgsplan

Anlage 3 – Abrechnungsverfahren

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Name, Sitz, Rechtstellung und Entstehung des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„ZWECKVERBAND KLÄRSCHLAMMVERWERTUNG STEINHÄULE“,

im Folgenden „Zweckverband“ genannt.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ulm. Für ihn gilt das Recht des Landes Baden-Württemberg, insbesondere also das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (Art. 2 Absatz 1 des Staatsvertrages).

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg, künftig GKZ BW). Der Zweckverband entsteht am 01. Januar 2020, es sei denn, die Genehmigung der Verbandssatzung und die Verbandssatzung selbst werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht. In diesem Falle entsteht der Zweckverband am Tag der Bekanntmachung. Werden Genehmigung und Verbandssatzung getrennt bekannt gemacht, ist die spätere Bekanntmachung maßgebend (§ 8 Absatz 2 GKZ BW).

#### § 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Städte und Gemeinden<sup>1</sup>. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Beteiligungen

Die Zweckverbandsmitglieder sind am Zweckverband entsprechend dem in der Anlage 1 genannten Klärschlammkontingent beteiligt. Das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Klärschlammkontingent entspricht seiner Beteiligung.

#### § 4 Aufgaben des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

---

<sup>1</sup> Endgültige Festlegung und namentliche Benennung der Verbandsmitglieder in Anlage 1 mit Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung

## **Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

- a. den bei den Verbandsmitgliedern anfallenden Klärschlamm ordnungsgemäß thermisch zu verwerten und
  - b. die aus der thermischen Verwertung anfallenden Rückstände ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung des Vorrangs des Recyclings von Wertstoffen, zu verwerten.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter, insbesondere des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule, bedienen.
  - (3) Die Verbandsmitglieder übergeben die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden und ihrer Verwertungspflicht unterliegenden Klärschlämme dem Zweckverband zur Verwertung.
  - (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 5 Klärschlammverwertungsanlagen**

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen errichten und betreiben. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Grundstücke und bereits vorhandene Anlagen auf Basis von Miet- oder Pachtverträgen, insbesondere vom Zweckverband Klärwerk Steinhäule, nutzen. Die Nutzungsbedingungen sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

## **II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands**

### **§ 6 Verfassung und Organe des Verbandes**

- (1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung (§ 7 - § 9),
  2. der Verwaltungsrat (§ 10 - § 12),
  3. die/der Verbandsvorsitzende (§ 13 - § 14).
- (3) Der Verband hat eine Geschäftsleitung (§ 15) nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat, die/den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
  1. die Änderung dieser Satzung sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen,
  2. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
  3. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/-innen,
  4. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung,
  5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
  7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 150.000 €,
  8. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 250.000 €,
  9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben im Einzelfall den Wert von 2,5 Mio. € übersteigen,
  10. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als 100.000 €,
  11. die Regelung der Rechnungsprüfung,
  12. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsleitung,
  13. die Auflösung des Zweckverbands
  14. Verträge mit einer jährlichen Belastung des Erfolgsplans von mehr als 2,5 Mio. EUR und
  15. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

### § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrechte

- (1) Die Verbandsversammlung hat 51 Mitglieder. Es entsenden

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

- |  |                      |
|--|----------------------|
| - Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent <sup>2</sup> von mehr als 20.000 t jeweils   | 15 Vertreter/-innen, |
| - Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent <sup>2</sup> von 10.001 t – 20.000 t jeweils | 4 Vertreter/-innen,  |
| - Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent <sup>2</sup> von 2.001 t – 10.000 t jeweils  | 2 Vertreter/-innen,  |
| - Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent <sup>2</sup> von bis zu 2.000 t jeweils      | 1 Vertreter/-innen.  |

Die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus Anlage 1.

- (2) Die gesetzlichen Vertreter/-innen der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Die/der gesetzliche Vertreter/-in wird im Verhinderungsfall von ihrem/seinem allgemeinen Stellvertreter/-in oder von einer/einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bzw. Art. 39 Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung vertreten. Die weiteren Vertreter/-innen eines Verbandsmitglieds und je ein/eine Verhinderungsstellvertreter/-in werden von den Verbandsmitgliedern bestimmt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endet
- bei den gesetzlichen Vertretern/-innen der Verbandsmitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,
  - bei Mitgliedern, die den Verbandsversammlungen der Mitgliedszweckverbände oder dem Gemeinderat bzw. Stadtrat eines Verbandsmitgliedes angehören, mit dem Ausscheiden aus diesem Ehrenamt oder wenn das Verbandsmitglied die Entsendung widerruft und ein anderes Mitglied benennt,
  - bei den übrigen Mitgliedern, wenn das Verbandsmitglied die Entsendung widerruft und ein anderes Mitglied benennt.
- (4) Die Verbandsmitglieder werden zur Feststellung des ihnen zustehenden Stimmrechts<sup>3</sup> in vier Gruppen eingeteilt:
- Gruppe I Mitglieder mit Klärschlammkontingenten von mehr als 20.000 t  
 Gruppe II Mitglieder mit Klärschlammkontingenten von 10.001 t bis 20.000 t  
 Gruppe III Mitglieder mit Klärschlammkontingenten von 2.001 t bis 10.000 t  
 Gruppe IV Mitglieder mit Klärschlammkontingenten bis 2.000 t.

<sup>2</sup> siehe Anlage 1

<sup>3</sup> Endgültige Festlegung des Stimmrechts mit Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

Die Gruppe I hat 676 Stimmen. Die Gruppen II, III und IV haben jeweils 225 Stimmen. Die Stimmenzahl<sup>4</sup> der einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus Anlage 1.

- (6) Die Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder innerhalb der Gruppen I, II, III und IV werden vom Verwaltungsrat neu festgelegt, wenn
- a. neue Verbandsmitglieder aufgenommen werden oder Verbandsmitglieder ausscheiden oder
  - b. die in Anlage 1 genannten Klärschlammkontingente eines Verbandsmitglieds so geändert werden, dass sich die Zugehörigkeit des Verbandsmitglieds zu den Gruppen I, II, III oder IV ändert.

Für die Festlegung der Stimmenzahl gelten folgende Grundsätze:

- a. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.
  - b. Die verbleibenden Stimmen werden innerhalb der Gruppen I, II, III oder IV nach dem Verhältnis der Klärschlammkontingente gem. § 3 verteilt. Entfallen auf mehrere Mitglieder innerhalb einer Gruppe Bruchteile von Stimmen, erhalten die Mitglieder, auf die die höchsten Stimmenbruchteile entfallen, die verbleibenden Stimmen. Bei gleichen Bruchteilen entscheidet das Los.
- (7) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

### § 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden, soweit nicht das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung (insbesondere §§ 33 ff. GemO).
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf,

---

<sup>4</sup> Endgültige Festlegung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder und namentliche Benennung der Verbandsmitglieder in Anlage 1 mit Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung oder schriftlich gegenüber der/dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes dies beantragt.

- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sinngemäß, soweit das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die §§ 30 und 33 der Verbandssatzung bleiben unberührt.
- (5) Die/Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung beiziehen.
- (6) Die Geschäftsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (7) Über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Sie ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen. Den Bürgern/-innen der Verbandsgemeinden ist gestattet, in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen Einsicht zu nehmen.

**§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder der/dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Angelegenheiten, über die nach § 7 die Verbandsversammlung zu beschließen hat, berät der Verwaltungsrat vor, wenn die Vorbereitung von der Verbandsversammlung oder vom Verwaltungsrat gefordert wird.
- (2) Der Verwaltungsrat kann für einzelnen Gegenstände Ausschüsse zur Vorberatung seiner Beschlüsse bilden.

**§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat<sup>5</sup> hat 35 Mitglieder. Es entsenden

---

<sup>5</sup> Endgültige Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder und namentliche Benennung der Verbandsmitglieder einschl. Zuordnung der Vertreter mit Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung



**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

- |                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| - Zweckverband ( <i>Name</i> ) | ... Vertreter/-innen, |
| - Stadt ( <i>Name</i> )        | ... Vertreter/-innen, |
| - Gemeinde ( <i>Name</i> )     | ... Vertreter/-innen, |
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die/der jeweilige gesetzliche Vertreter/-in des Verbandsmitgliedes an sowie – wenn die Verbandsmitglieder mehr als einen Sitz im Verwaltungsrat zu besetzen haben – weitere Mitglieder, die von den Verbandsversammlungen der Zweckverbände bzw. von den Gemeinderäten der Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Zweckverbandes sind, entsandt werden. Die Zweckverbände, Städte und Gemeinden, die je Landkreis eine/-n gemeinschaftliche/-n Vertreter/-in in den Verwaltungsrat entsenden, regeln die Entsendung des/der Vertreter/-innen selbständig. Die/der gesetzliche Vertreter/-in des Verbandsmitgliedes wird im Verhinderungsfall von ihrem/seinem allgemeinen Stellvertreter/-in oder von einer/einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bzw. Art. 39 Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung vertreten. Für die übrigen Mitglieder sind jeweils zwei Stellvertreter/-innen zu bestimmen.
- (3) Für die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Vorsitzende/-r des Verwaltungsrates ist die/der Verbandsvorsitzende. Ihre/Seine Stellvertreter/-in sind die Stellvertreter/-innen der/des Verbandsvorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Gesamtstimmenzahl gefasst.

**§ 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beantragt.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Ausschüsse des Verwaltungsrates.

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

### § 13 Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Sie/Er ist Leiter/-in der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband, soweit nicht die Geschäftsleitung vertretungsbefugt ist. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/-r der Bediensteten des Zweckverbands.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet unbeschadet der Aufgaben der Geschäftsleitung die Beschlüsse der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates vor und vollzieht sie, soweit er/sie sich dies vorbehalten hat.
- (3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die/Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und die Ausschüsse über alle wichtigen, den Zweckverband und die Anlagen zur Klärschlammbehandlung und Klärschlammverbrennung betreffenden Angelegenheiten. § 43 Absatz 5 und § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg finden sinngemäße Anwendung.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der/dem Verbandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem Stellvertreter/-in zu unterzeichnen.
- (6) Für die/den Verbandsvorsitzende/-n gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg über den Bürgermeister entsprechend.

### § 14 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter/-innen werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzende/-r soll die/der gesetzliche Vertreter/-in eines Verbandsmitgliedes sein. Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-in dürfen nicht aus der Vertretergruppe desselben Verbandsmitgliedes gewählt werden.

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

- (2) Scheidet die/der Verbandsvorsitzende oder ein/-e Stellvertreter/-in vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet auch ihr/sein Amt als Verbandsvorsitzende/-r oder Stellvertreter/-in. In diesem Fall wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit eine/-n Nachfolger/-in.

### § 15 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einer/-m oder mehrerer/-n Geschäftsführern/-innen, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Die Geschäftsführer/-innen werden von der Stadt Ulm unter Abschluss von Verwaltungsleiheverträgen gegen Kostenersatz gestellt.
- (2) Die Geschäftsleitung führt die Verbandsgeschäfte, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:
1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen der/des Verbandsvorsitzenden, soweit diese/-r nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt,
  2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen,
  3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans,
  4. Ausführungen von Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 500.000 €,
  5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 €; § 15 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg bleibt unberührt,
  6. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000 € nicht übersteigt,
  7. Niederschlagungen und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes, Verzicht auf solche Ansprüche sowie Führung von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder der Wert 10.000 € nicht übersteigt,
  8. Stundung von Forderungen des Verbandes bis zu 125.000 €,
  9. Einstellungen und Entlassungen der beim Verband beschäftigten Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer/-m Mitarbeiter/-in sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

## **Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

- (3) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung „Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule, Geschäftsleitung“. Hat der Zweckverband mehr als eine/-n Geschäftsführer/-in, so wird er durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinsam vertreten.
- (4) Die Geschäftsleitung hat die/den Verbandsvorsitzende/-n über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie hat ihr/ihm insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.
- (5) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so regelt die/der Verbandsvorsitzende durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung.
- (7) Hat der Verband mehrere Geschäftsführer/-innen, entscheidet bei Meinungsverschiedenheit die/der Verbandsvorsitzende.

### **§ 16 Geschäfts- und Betriebsführung**

- (1) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können unter Abschluss von Verwaltungsleiheverträgen weitere Bedienstete der Stadt Ulm oder des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule gegen Kostenersatz eingesetzt werden.
- (2) Für die Bedienung der Anlagen für die Klärschlammverwertung kann der Verband eigenes Personal beschäftigen.

### **§ 17 Dienstherrnenfähigkeit**

Der Zweckverband besitzt das Recht, hauptamtliche Beamte zu haben.

### **§ 18 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Satzung. In ihr kann bestimmt werden, dass auch die/der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter Aufwandsentschädigungen erhalten.

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

### III. Wirtschaftsführung

#### § 19 Wirtschaftsjahr, Stammkapital, örtliche Prüfung

- (1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.
- (3) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (4) Die Jahresabschlüsse des Zweckverbands unterliegen gemäß § 20 GKZ i. V. m. § 111 GemO einer örtlichen Prüfung. Mit diesem Prüfungsauftrag und den weiteren Aufgaben nach § 112 GemO wird als zuständiges Prüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm beauftragt.

#### § 20 Umlagen

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband nach näherer Maßgabe des Wirtschaftsplanes folgende Umlagen:

1. Eine Eigenvermögensumlage (§ 21) und
2. eine Umlage zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplanes (§ 22).

#### § 21 Eigenvermögensumlage

- (1) Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes kann der Verband bei seinen Mitgliedern eine Eigenvermögensumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Eigenmitteln, Abschreibungen, Beihilfen (Zuschüsse), Krediten und sonstigen Einnahmen des Vermögensplanes gedeckt werden, erheben.
- (2) Die Umlage wird von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Klärschlammkontingente aufgebracht. Die Berechnung ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.
- (3) Werden bei einem Ausbau oder bei einer Erweiterung der Anlagen zur Klärschlammverwertung Investitionen aus Gründen erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnen sind und erweist sich danach der Verteilungsmaßstab nach Absatz 2 als offenbar unbillig, ist zwischen den Verbandsmitgliedern durch zusätzliche Beitragsleistungen ein billiger Ausgleich herbeizuführen.

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

### § 22 Umlage zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplans

- (1) Der jährliche Aufwand für Darlehenszinsen und für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihres Klärschlammkontingents (§ 3) umgelegt (Festkostenumlage). Als Darlehenszinsen und Abschreibungen sind die in der Anlage 2 aufgeführten Sachkonten des Erfolgsplans definiert. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die restlichen nicht von sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsaufwendungen werden von den Verbandsmitgliedern nach dem im Verhältnis der im abzurechnenden Wirtschaftsjahr angelieferten Klärschlamm-mengen erhoben (Betriebskostenumlage). Basis ist hierbei die spezifische Trockenmasse, umgerechnet auf einen Anteil von 25 % Trockensubstanzgehalt (TS). Für angelieferten Klärschlamm werden neben den Kosten der Verwertung auch die Kosten der Annahme und Lagerung dieses Klärschlammes verrechnet. Die Art der Betriebsaufwendungen nach Satz 1 ergeben sich aus der in Anlage 2 dargestellten Sachkontengruppen des Erfolgsplanes. Die Art der Abrechnung ergibt sich aus Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 23 Zahlungen

- (1) Die Festkostenumlage nach § 22 Absatz 1 und die Betriebskostenumlage nach § 22 Absatz 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- (2) Auf die Umlagen nach den §§ 21 und 22 erhebt der Verband Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden angefordert
  - auf die Eigenvermögensumlage (§ 21) nach Bedarf und
  - auf die Umlagen zum Erfolgsplan (§ 22) jeweils zu Beginn des Kalendervierteljahres mit je einem Viertel des im Erfolgsplan auf der Grundlage der im Vorjahr angelieferten Klärschlamm-mengen veranschlagten Umlagebetrages. Im ersten Wirtschaftsjahr des Zweckverbands bzw. im ersten Wirtschaftsjahr nach dem Beitritt eines neuen Mitglieds werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der vereinbarten Klärschlammkontingente berechnet.

## IV. Einzugsgebiet, Beschaffenheit des Klärschlammes, Klärschlammtransport, Haftung und Ausfallverbund

### § 24 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet ist beschränkt auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)****§ 25 Beschaffenheit des Klärschlammes**

- (1) Als Klärschlamm im Sinne dieser Satzung gilt Abfall aus der abgeschlossenen Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen, der aus Wasser sowie aus organischen und mineralischen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfangrückständen, besteht, auch wenn der Abfall entwässert oder getrocknet sowie in Pflanzenbeeten oder in sonstiger Form behandelt worden ist. Kein Klärschlamm ist ein aus Klärschlamm gewonnener Stoff, der durch Behandlungsverfahren so verändert worden ist, dass klärschlammtypische, stoffcharakteristische Merkmale nicht mehr vorhanden sind
- (2) Bei der Anlieferung des Klärschlammes sind die Richtwerte der Schadstoffgehalte nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einzuhalten.
- (3) Der von den Verbandsmitgliedern angelieferte Klärschlamm muss folgende Anforderungen einhalten:
  - a. Er hat frei von chemischen Zusatzstoffen zu sein. Bei der vorgelagerten Klärschlammmentwässerung dürfen nur organische Flockungshilfsmittel (Polymere) eingesetzt werden,
  - b. er muss einen Trockensubstanzgehalt (TS) von 25 % aufweisen,
  - c. er muss aerob oder anaerob stabilisiert sein. Stör- und Fremdstoffe (z. B. Steine, Holz, Müll) müssen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen auf dem gesamten Schlammbehandlungsweg incl. des Transportweges sicher ferngehalten werden,
  - d. er darf sich nicht in gefrorenem Aggregatzustand befinden,
  - e. er darf bei ordnungsgemäßer Handhabung weder das Personal noch die betrieblichen Einrichtungen des Zweckverbands schädigen.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben für die vorstehenden Eigenschaften des Klärschlammes einzustehen. Der Zweckverband kann die Klärschlammbeschaffenheit durch eigene Untersuchungen prüfen lassen. Sollte angelieferter Klärschlamm nicht die vorstehenden Eigenschaften haben, werden die dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten ermittelt und von den betreffenden Verbandsmitgliedern gesondert erhoben.

**§ 26 Klärschlammtransport**

- (1) Der Klärschlammtransport zu den Klärschlammverwertungsanlagen des Zweckverbands wird von den Verbandsmitgliedern unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchgeführt. Der mechanisch entwässerte Klärschlamm wird mit der Anlieferung (Abkippen in den Schlamm bunker) Eigentum des Zweckverbands.

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse müssen für das Anliefern und Abkippen in den Schlamm bunker des Zweckverbands technisch geeignet sein. Geruchsprobleme müssen durch Abdecken der Container während des Transports verhindert werden. Für die Anlieferung sind Container mit einem Fassungsvermögen von 7 – 10 cbm zu verwenden.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben in ihrem Wirkungsbereich Möglichkeiten der Speicherung des Klärschlammes für die Dauer von 3 Monaten (Regelanfall) vorzuhalten.

**§ 27 Haftung**

Die Verbandsmitglieder haften dem Zweckverband für Eigenschäden des Zweckverbands und für Fremdschäden, die nachweislich darauf beruhen, dass der angelieferte entwässerte Klärschlamm nicht die geforderte Beschaffenheit hat. Ist die Abweichung des angelieferten Klärschlammes von der geschuldeten Beschaffenheit erwiesen, wird deren Ursächlichkeit für einen eingetretenen Eigen- oder Fremdschaden vermutet, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Eigenart des eingetretenen Schadens und/oder den zeitlichen Umständen nicht vereinbar.

**§ 28 Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Fällt die Klärschlammverwertungsanlage des Zweckverbands voraussichtlich länger als einen Monat aus, wird dieser Einrichtungen eines Partners des „Ausfallverbands zur thermischen Behandlung von Klärschlamm“ in Anspruch nehmen oder, sofern die Kapazitäten des Ausfallverbands erschöpft sind, Dritte mit der Verwertung beauftragen. Der Zweckverband wird die Verbandsmitglieder über den Namen und die Anschrift der als Ersatz vorgesehenen Einrichtung und die Dauer von deren Einschaltung informieren.

**§ 29 Benutzungsordnung**

Im Interesse der zuverlässigen Funktion, der günstigen Auslastung und des wirtschaftlichen Betriebes der Anlagen zur Klärschlammverwertung erlässt der Zweckverband eine Benutzungsordnung.

**V. Änderung der Verbandssatzung, öffentliche Bekanntmachungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, weitere Aufgaben des Zweckverbands, Auflösung des Zweckverbands****§ 30 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl in der Verbandsversammlung geändert



## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

werden. Dies gilt nicht, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder der Änderung widerspricht. § 32 und § 33 bleiben unberührt.

### § 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbands *www.zweckverband-schlammverwertung.de* unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können ferner bei der Geschäftsleitung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Steinhäule (Adresse) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

### § 32 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Versammlung kann die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder beschließen. § 30 findet Anwendung.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen oder auf eine Abfindung für seinen Beitrag zum Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

### § 33 Weitere Aufgaben des Zweckverbands

Soll der Zweckverband weitere Aufgaben für alle Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen, gelten für die Änderung der Verbandssatzung §§ 6 und 7 GKZ BW entsprechend (§ 21 Absatz 1 GKZ BW).

### § 34 Auflösung des Zweckverbands, Änderung der Rechtsform

- (1) Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtstimmenanzahl die Auflösung des Verbands beschließen. Der Beschluss wird unwirksam, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder der Auflösung widerspricht.

## Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Zweckverband aufgelöst werden soll, um die Trägerschaft an den Anlagen zur Klärschlammverwertung in eine andere Rechtsform zu überführen.
- (3) Soweit Vermögen und Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach der Auflösung nicht von einem künftigen Träger übernommen werden, wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Zweckverband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach ihren Beiträgen zum Eigenvermögen des Verbandes (§ 21) aufgeteilt. Dasselbe gilt für die Verbindlichkeiten, wenn diese das Vermögen übersteigen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.
- (5) Für Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

## VI. Sonstiges

### § 35 Bemessung

Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

### § 36 Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt deren/dessen Aufgabe die/der Vorstandsvorsitzende des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule wahr.
- (2) Bis zur Bestellung der Geschäftsleitung des Zweckverbands durch die Verbandsversammlung nimmt deren Aufgabe die Geschäftsleitung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule wahr.
- (3) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft.

Als Satzung ausgefertigt:

Ulm, den .....

.....  
Verbandsvorsitzende/-r

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ulm, den .....

.....  
Verbandsvorsitzende/-r

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)****Anlage 1 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Steinhäule**

Anzahl der Vertreter in der Versammlung gem. § 8 Absatz 1, Stimmenanteile der Verbandsmitglieder gem. § 8 Absatz 4 der Verbandssatzung, Anteile der Verbandsmitglieder an der Eigenvermögensumlage gem. § 21 Absatz 2 der Verbandssatzung

Verbandsmitglied <sup>6</sup>	Klärschlammkontingent <sup>7</sup> (25 % TS)	Anzahl der Vertreter in der Versammlung § 8 Abs. 1 <sup>8</sup>	Stimmenanteil in der Versammlung § 8 Abs. 4	Anteil an der Eigenvermögensumlage § 21 Abs. 2
<b>Gruppe I</b>				
Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent von mehr als 20.000 t	60.000 t	NN	676	55,42 %
<b>Gruppe II</b>				
Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent von 10.001 t bis 20.000 t	13.900 t	NN	225	12,83 %
<b>Gruppe III</b>				
Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent von 2.001 t bis 10.000 t	9.500 t	NN	225	8,78 %
<b>Gruppe IV</b>				
Zweckverbände, Städte und Gemeinden mit einem Schlammkontingent von bis zu 2.000 t	24.900 t	NN	225	22,97 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>120.000 t</b>		<b>661</b>	<b>100,00 %</b>

<sup>6</sup> Endgültige Festlegung und namentliche Benennung der Verbandsmitglieder und Zuordnung zur Gruppenzugehörigkeit mit Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung

<sup>7</sup> Endgültige Festlegung der den Verbandsmitgliedern zustehenden Kontingente mit Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung

<sup>8</sup> Endgültige Festlegung der den Verbandsmitgliedern zustehenden Vertreteranzahl mit Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)****Anlage 2 zu § 22 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Steinhäule**

Sachkonten des Erfolgsplans gem. § 22 Absatz 1 der Verbandssatzung

Sachkonto-Nr. Erfolgsplan	Bezeichnung Sachkontenart
<b>Planmäßige Abschreibungen auf Anlagen</b>	
# 5700.0	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens
# 5710.0	Abschreibungen auf Sachanlagen
# 5730.0	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
<b>Darlehenszinsen</b>	
# 6510.0	Zinsen für Bankkredite
# 6511.0	Zinsen für Kassenkredite
# 6514.0	Zinsen für Kontokorrentkredite

Sachkonten des Erfolgsplans gem. § 22 Absatz 2 der Verbandssatzung

Sachkontengruppe Erfolgsplan	Bezeichnung Sachkontengruppe
<b>Materialaufwand</b>	
# 5400.0 – 5469.9	Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren
# 5470.0 – 5479.9	Aufwendungen für bezogene Leistungen
<b>Personalaufwand</b>	
# 5500.0 – 5699.0	Vergütungen, Soziale Abgaben, Aufwendungen f. Altersversorgung, sonstige Personalaufwendungen
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
# 5820.0 – 5999.9	Sonstige betriebliche Aufwendungen
<b>Steuern</b>	
# 6800.0 – 6811.0	Grundsteuer, Kfz-Steuer, sonst. Steuern

Gegebenenfalls anfallende Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge werden analog zu diesen Betriebsaufwendungen behandelt.

**Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)**

**Anlage 3 zu § 22 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Steinhäule**

Abrechnung der Kosten für die Schlammannahme und Lagerung:

Kosten Schlammannahme und Lagerung p.a.<sup>9</sup>  
\_\_\_\_\_ X Menge angelieferter Schlamm des Verbandsmitglieds p.a.

Menge angelieferter Schlamm p.a.

Abrechnung der Kosten für die Schlammverwertung:

Kosten Schlammverwertung p.a.  
\_\_\_\_\_ X Menge verwerteter Schlamm des Verbandsmitglieds p.a.

Menge verwerteter Schlamm p.a.

---

<sup>9</sup> p.a. = pro anno bzw. Pro Jahr